

# RS Vwgh 2002/1/29 2001/14/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §22 Z2;

KommStG 1993 §2;

KommStG 1993 §5 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/14/0134

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/14/0069 E 29. Jänner 2002 RS 2

### Stammrechtssatz

Aufwendungen, die steuerlich nicht geltend gemacht werden konnten, weil sie auch die Privatsphäre des Geschäftsführers betrafen (behauptete Repräsentationsausgaben), musste die Abgabenbehörde aus dem Grund der privaten Mitveranlassung nicht als Indiz für ein relevantes Unternehmerrisiko ansehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001140074.X04

### Im RIS seit

10.06.2002

### Zuletzt aktualisiert am

30.03.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)